

Inhalt

Einleitung.....	4
Begriffsbestimmung	5
Schritt 1 Fortbildung zur Prävention & Intervention bei interpersonaler Gewalt.....	6
Schritt 2 Kinder und Jugendliche stärken	7
Schritt 3 Information und Beratung	8
Schritt 4 Vernetzung und Vereinbarungen	9
Schritt 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.....	11
Schritt 6 Vorgehen im „Konflikt- und Verdachtsfall“	13
Schritt 7 Anforderungen und der Ehrenkodex für Verbandsmitarbeiter*innen	17
Schritt 8 Respekt im Verband	19
Schritt 9 Ansprechperson bzw. Verbands-Vertrauenspersonen	19
Impressum.....	21

Stand: 24.03.2025

Einleitung

Der Sport ist beim Thema „interpersonale Gewalt“ keine geschützte Insel, sondern gerade für Täter*innen (nachfolgend als Verursachende*r bezeichnet), durch die emotionale Nähe, das Abhängigkeitsverhältnis, das Machtgefälle und die Betonung der Körperlichkeit, so attraktiv. Die Enttabuisierung des Themas ist deshalb eine wichtige Aufgabe im organisierten Sport.

Zum Schutzauftrag der Sportvereine und Sportverbände gehört es, Maßnahmen zur Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Vereinsstrukturen zu verankern.

Intervention bei und Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport ist eine Querschnittsaufgabe für den Badminton-Landesverband NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) und seine Badmintonjugend. Im Verband sind drei fest angestellte Mitarbeiter*innen geschulte und vertrauliche Ansprechpartner*innen (Verbands-Vertrauenspersonen). Das „Kindeswohl im Sport“ ist im Leitbild in der Arbeit des Verbandes verankert und Präventions- und Interventionsmaßnahmen sind in diesem Schutzkonzept für die gesamte Organisation festgehalten.

Denn einen Sportverein oder -verband schwächt nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema. Wie dieser Umgang mit dem Thema aussehen sollte, vermittelt das folgende Schutzkonzept.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im Verband umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des Verbandes sowie der Mitarbeiter*innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.

Begriffsbestimmung

Interpersonale Gewalt

Mit interpersonaler Gewalt ist eine körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung zwischen Personen gemeint. Auch die Vernachlässigung oder soziale Isolation fällt unter diesen Begriff. Interpersonale Gewalt bedeutet also, dass jemand (ein oder mehrere Verursachende*r) versucht, anderen Menschen Schaden zuzufügen.

Verursachende gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen, herauszufinden versuchen, ob ein potenzielles Opfer (nachfolgend als Betroffene bezeichnet) Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Wenn diese Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die justizierbar im Sinne des Strafgesetzbuches sein können. Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Vereins- und Verbandskultur deutlich verringert werden können.

Prävention

Vorbeugende Maßnahmen, die dafür sorgen, dass das befürchtete Ergebnis nicht eintritt, nennt man präventive Maßnahmen. Dies ist der zentrale Bereich beim Thema „interpersonale Gewalt“. Denn das Ziel ist es, dass es erst gar nicht zu Übergriffen von potenziellen Täter*innen kommt.

Intervention

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, dann können große Unsicherheiten entstehen. Welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit die Übergriffe an dem potenziell Betroffenen schnellstmöglich beendet werden können, ist Teil dieses Konzepts.

Eine sensible und klare Vorgehensweise schützt auch die Beschuldigten davor, eventuell zu Unrecht beschuldigt und somit Verunglimpfungen ausgesetzt zu sein.

Der Sport (und speziell der Badminton sport)

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Sportkamerad*innen duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentor*innen und Trainer*innen zu haben und so weiter sind wesentliche Merkmale des Sports.

Die Abhängigkeit von der/dem Trainer*in steigt an, je höherklassig der Sport betrieben wird. Deshalb ist es vor allem für den Badminton-Leistungssport ein besonderes Anliegen, präventive Maßnahmen umzusetzen.

Fast alle genannten Punkte sind mehr oder weniger Alleinstellungsmerkmale des Sports, was diesen unter anderem so besonders und fantastisch macht. Nichtsdestotrotz bedeuten diese Alleinstellungsmerkmale auch für potenzielle Täter*innen, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

Schritt 1

Fortbildung zur Prävention & Intervention bei interpersonaler Gewalt

*In den Grundausbildungen (z.B. Trainerassistent*in, Trainer*in C) wird das Thema vom Verband verpflichtend umgesetzt, sowie als separates Fortbildungsmodul seinen Mitgliedern angeboten.*

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes ist die bewusste Auseinandersetzung mit dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) und die Unterzeichnung Voraussetzung für den Lizenzerwerb und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Verband.

Die Teilnehmer*innen (TN) werden bei den Ausbildungen darauf vorbereitet, verantwortlich mit den ihnen anvertrauten Personen umzugehen. Sie wissen nach Besuch des Qualifizierungsangebotes, welche Möglichkeiten es gibt, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Intimsphäre zu schützen und sie vor Formen der Gewalt, seien sie physischer, psychischer oder sexueller Art, zu bewahren. Sie wissen um die Verschiedenheiten in Gruppen (z.B. alters- und leistungsbedingte, geschlechtsspezifische, soziale, kulturell bedingte Unterschiede) und sind in der Lage, auch im Sinne des Ehrenkodex, diese in ihrer Vereinsarbeit zu berücksichtigen. Sie kennen vielfältige Methoden, um bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Älteren Kompetenzen zu vermitteln, Grenzen zu setzen, sich selbst zu behaupten und die eigenen Grenzen zu wahren.

Im Mittelpunkt der internen Schulungen der eigenen Verbandsmitarbeiter*innen stehen die Entwicklung einer präventiven Handlungsfähigkeit, die Erstellung eines Handlungsleitfadens sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten in den eigenen Strukturen.

Kernaussagen

- ▶ Der Ehrenkodex ist bekannt und wird von den TN unterzeichnet!
- ▶ TN können Kinder und Jugendliche und Erwachsene vor Formen von Gewalt (physisch, psychisch oder sexuell) schützen!
- ▶ TN kennen Möglichkeiten, wie sie Kinder darauf vorbereiten können, sich im Falle eines potenziellen Übergriffs zu wehren!
- ▶ Auch Verbandsmitarbeiter*innen werden regelmäßig (spätestens alle zwei Jahre) von Expert*innen fortgebildet!

Schritt 2

Kinder und Jugendliche stärken

Kinder und Jugendliche werden durch Aufklärung und Beteiligung in ihren Kinderrechten gestärkt und geschützt. Auf Ferienfreizeiten (bspw. das Sommercamp) und in weiteren Programmen für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt.

Zu Beginn einer Maßnahme des Verbandes (Fortbildung, Ausbildung, Freizeitmaßnahme, etc.) ist jedem Verantwortlichen klar, welche Schritte einzuleiten sind (siehe Schritt 6), sollte es zu einer Beschwerde seitens eines TN in Bezug auf Gewalt kommen. In den Aus- und Fortbildungen werden die Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte besprochen. Zusätzlich erhalten angehende Betreuer*innen, Juniortrainer*innen und Trainer*innen Informationen, Methoden und Ideen, wodurch den Kindern in ihren Maßnahmen und Trainings Partizipationsmöglichkeiten geboten werden.

Folgende Verhaltensregeln sind Grundlage für Ferienfreizeiten/ Maßnahmen mit Übernachtung:

Auszug aus den Freizeitregeln für TN

- ▶ Alle TN haben das Recht, sich in der Ferienfreizeit wohlfühlen, deshalb begegne ich ihnen und den Betreuenden mit Respekt und Freundlichkeit! Kein TN und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern oder Taten zu drohen oder Angst zu machen!
- ▶ Alle TN dürfen Ideen einbringen, wie die Ferienfreizeit für alle angenehm und fair gestaltet werden kann!
- ▶ Jeder TN hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden! Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken oder Handlungen verletzen!
- ▶ Dein Körper gehört dir! Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich körperlich bedrängen oder dich drängen, andere zu berühren!
- ▶ Im Falle einer Grenzüberschreitung, wendest du die STOPP Regel an!
- ▶ Wenn sich jemand nicht an die aufgestellten Regeln hält, dann kannst du dies der Freizeitleitung mitteilen, einen anonymen Brief im Kummerkasten hinterlassen oder dich bei der zuständigen Person des Verbandes telefonisch melden!

Folgende Regeln könnten beispielsweise bei einem Badmintontraining eingeführt werden

- ▶ Keiner tut einem anderen vorsätzlich weh!
- ▶ TN erhalten in jeder Stunde Möglichkeiten, zu Wort zu kommen (eine Stimme zu erhalten)!
- ▶ Wir kommunizieren auf Augenhöhe!

Schritt 3

Information und Beratung

Als Dachverband der Badmintonvereine und Badmintonabteilungen in NRW sieht der Verband als Unterstützer und Informationsgeber zu Fragen der Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt und bietet sich zur Weitergabe und Nutzung von Informationsmaterialien und Schulungsmaterialien des LSB NRW an. Er hält diese im Rahmen von Beratung und in der Qualifizierungsarbeit bereit.

Das Engagement des LSB NRW basiert auf einem [10-Punkte-Aktionsprogramm](#), das von seinem Präsidium und seiner Sportjugend beschlossen worden ist. Der Verband macht sich im Rahmen des Aktionsprogrammes stark und nutzt derzeit folgende Informationsmaterialien und Beratungsangebote:

- ▶ Eine Schutzkonzeptvorlage für die Badmintonvereine in NRW!
- ▶ einen Elternratgeber/Elternkompass des LSB NRW!
- ▶ einen Handlungsleitfaden (jeweils für Sportverbände und -vereine) des LSB NRW!
- ▶ den LSB-Ehrenkodex!
- ▶ verschiedene Beratungsangebote zum Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ in Form von Informationsveranstaltungen, Fachvorträgen, KURZ UND GUT – Seminaren, Mitarbeiter/-innen-Fortbildungen!

Mit den Beratungsangeboten des Verbandes und des LSB werden Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Intervention aufgezeigt und alle Aktiven beim offensiven Umgang gegen Gewalt unterstützt.

Weitere Informationen zur Arbeit des LSB NRW unter:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/>

Schritt 4

Vernetzung und Vereinbarungen

Der Verband vernetzt sich mit Institutionen zur Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt vor Ort

Der LSB NRW und verschiedene Anlaufstellen bei Fragen zu Kindeswohlgefährdung und interpersonaler Gewalt stehen dem Verband als professionelle Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Jahr 2015 hat der Verband mit dem Landesjugendamt Rheinland eine [Vereinbarung](#) über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII (s. u.) und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII abgeschlossen. Der Verband stellt durch geeignete Maßnahmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicher. Weiterhin verpflichtet sich der Verband nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
 - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
 - 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei

den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

Schritt 5

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Das erweiterte Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen von ausgewählten hauptberuflichen, ehrenamtlichen und freiwillig Engagierten des Verbandes vorgelegt. Personen, die einschlägig vorbestraft nach §72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen.

Der Verband hat sich im Rahmen der Landesvereinbarung (Vereinbarung zwischen dem Landesjugendamt Rheinland und Trägern der freien Jugendhilfe über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII) verpflichtet, nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Aktuell legen folgende Personenkreise (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) das erweiterte Führungszeugnis beim Verband vor:

Personenkreis Badminton NRW	Wiedervorlage
Geschäftsstellenmitarbeiter*innen im Breiten-/Jugendsport	fünfjährig
Trainer*innen Landesstützpunkt	fünfjährig
Leitung Badminton-Internat	fünfjährig
Präsidium	fünfjährig
Bezirksjugendausschüsse	fünfjährig
Verbandsjugendausschuss	fünfjährig
Referatsleiter	fünfjährig
Mitarbeiter*innen in der Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen	fünfjährig
Mitarbeiter*innen in der Qualifizierung von Erwachsenen	fünfjährig

Die verantwortliche Mitarbeiterin des Verbandes, Anke Bednarzik (stellv. Geschäftsführerin) sorgt für die Erstellung der Antragsformulare, nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig.

Der Verband hat einen internen Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgelegt.

Ablauf zur Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von einem oder fünf Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal drei Monate zurück. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

Für die Beantragung erhalten die Antragsteller ein Schreiben des Verbandes, das sie beim Einwohnermeldeamt vorzeigen müssen.

Ausnahmen bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Für die Mitglieder des Präsidiums, die MA der Geschäftsstelle, die keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Bezirksausschüsse und Bezirksjugendausschüsse und den Verbandsjugendausschuss ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses freiwillig. Alternativ kann auch die „Verpflichtungserklärung“ vorgelegt werden.

Ablauf

- ▶ Verantwortliche Mitarbeiter*innen informieren und sensibilisieren Bewerber*innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention interpersonaler Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, erwähnen die Verbands-Vertrauenspersonen und bitten bis zum Dienstantritt um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses!
- ▶ Das Beantragungsformular wird der verantwortlichen Mitarbeiter*in ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt!
- ▶ Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro (ggf. kostenlos) beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*in vorgelegt!
- ▶ Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert!
- ▶ Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeiter*innen gemeinsam mit dem Vorstand des Verbandes entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die Notiz „wird nicht mehr für den Verband eingesetzt“ wird in der Datenbank „Veasy-Sport“ unter Notizen kurz vermerkt. Die bestimmten Gründe werden dokumentiert und abgeheftet!
- ▶ In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen!

Schritt 6

Vorgehen im „Konflikt- und Verdachtsfall“

*Die hauptberuflichen Kräfte sowie Honorarkräfte und alle ehrenamtlich Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Sportler*innen insbesondere der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.*

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle von Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person die/ den Betroffene*n schützen, zum anderen möchte sie den/ die Verursachende*n nicht ohne Beweise verdächtigen. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass der oder die Betroffene solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig immer noch macht.

Zum Wohle des/der Betroffene*n ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Insbesondere Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet im konkreten Fall:

- ▶ Ruhe bewahren!
- ▶ Dem Erwachsenen oder Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen!
- ▶ Eigene Gefühle klären!
- ▶ Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst!
- ▶ Aussagen und Situationen protokollieren!
- ▶ Verdachtsfall während einer Ferienfreizeit: Leitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- ▶ Kontakt zu einer Verbands-Vertrauensperson (s. u.) aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- ▶ Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen!
- ▶ Keine Entscheidung über den Kopf des/der Betroffene insbesondere Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen!
- ▶ Keine Informationen an den Verdächtigen/ die Verdächtige!
- ▶ Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert!
- ▶ Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- ▶ Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt!

Akuter Notfall beim Verband

Sollte sich der/die Betroffen*e, das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, ist sofort der Kindernotdienst bzw. das Jugendamt oder ggf. eine Fachberatungsstelle anzurufen und die Verbands-Vertrauensperson zu informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: Rufe eine/einen (Not-)Ärzt*in und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch der/des Betroffenen auch die Polizei.

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Verbands-Vertrauensperson informiert.

Telefonische Meldung beim Verband

Gehen beim Verband telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll von der Verbands-Vertrauensperson aufgenommen und gespeichert werden.

Ansprechpartner und Anlaufstellen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW

Krista Körbes 0202 74 76 58 80

Landessportbund NRW

Dorota Sahle 0203 73 81 847
dorota.sahle@lsb.nrw.de

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder und Jugendtelefon 116 111
Montag bis Samstag: 14 bis 20 Uhr

Elterntelefon 0800 1110550
Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr, Dienstag und Donnerstag 17 bis 19 Uhr

Checkliste und Informationswege im Verband zum Umgang mit einem Verdacht auf interpersonaler Gewalt

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf interpersonaler Gewalt mitbedacht und ggf. umgesetzt werden. Die Checkliste soll den Verband dabei unterstützen, Vorfälle von interpersonaler Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person allein

einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Straftatbestand gezielt und systematisch abklären oder versuchen aufzudecken.

Checkliste: Intervention bei interpersonaler Gewalt beim Verband

1. Verdacht - Information/ Beobachtung

- ▶ Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht?
- ▶ Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines/ einer Betroffenen und/ oder beobachteter Übergriff
- ▶ Alle Informationen/ Gespräche werden dokumentiert

2. Information der Verbands-Vertrauensperson

- ▶ Kontakt mit der Verbands-Vertrauensperson aufnehmen und Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten
- ▶ Verbands-Vertrauensperson schafft im ersten Kontakt einen Raum für das Gespräch und hört zu
- ▶ Verbands-Vertrauensperson nimmt dann umgehend Kontakt zum Krisenteam (z.B. weitere Verbands-Ansprechpersonen, Fachberatungsstelle) auf und bespricht das weitere Vorgehen. Es wird nichts im Alleingang unternommen.
Die/ Der Betroffene und/ oder die Person, die Verdacht geäußert hat, wird über die nachfolgenden Schritte informiert
- ▶ Wenn Schutz hergestellt werden muss, wird dies im Krisenteam besprochen. Sollte kurzfristig Schutz (z.B. vor einer bald stattfindenden Trainingseinheit) notwendig werden, Abhilfe schaffen (z.B. durch Absage einer Trainingseinheit ohne Nennung des „wahren“ Grundes)
- ▶ Bestimmung der Form externer Beratung unter Einbezug der/ des Betroffenen
- ▶ Regeln für Umgang mit Informationen festlegen

3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- ▶ Hilfe für betroffene Person sicherstellen (diese wird nicht vom Verband geleistet)
- ▶ Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
- ▶ weitere Klärung der Situation
- ▶ Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- ▶ Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- ▶ Regeln für den Umgang mit Informationen
- ▶ Dokumentation

4. Möglichkeiten im Umgang mit dem/ der Verursachenden

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptberufliche

- ▶ Rüge/ Ermahnung

- ▶ Abmahnung
- ▶ Verhaltensbedingte Kündigung
- ▶ Fristlose Kündigung
- ▶ Ordentliche Kündigung
- ▶ Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen

- ▶ Rüge/ Ermahnung
- ▶ Entbindung aus Verantwortung/ Abberufung
- ▶ Strafanzeige

5. Umgang mit falschem Verdacht

- ▶ auch wenn ein Verdacht unbegründet ist - Schutz besonders von Kindern hat Priorität
- ▶ Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- ▶ Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
- ▶ Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- ▶ Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig.

Schritt 7

Anforderungen und der Ehrenkodex für Verbandsmitarbeiter*innen

*Der Ehrenkodex wird durch Mitarbeiter*innen im Sport (Ehrenamt, Honorarkräfte), die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen, unterzeichnet.*

Der [Ehrenkodex](#) des DOSB ist eine Selbstverpflichtung für Sport-Mitarbeiter*innen und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Intervention und Prävention von interpersonaler Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichnende einzuhalten verspricht. Der Verband legt die Unterzeichnung des Ehrenkodex allen Mitarbeiter*innen.

Bei der Auswahl von zukünftigen Mitarbeiter*innen geht es dem Verband im Sinne der Prävention, neben dem Kennenlernen der Bewerber*innen darum, die Standards und Zielsetzungen des Verbandes in Bezug auf Prävention interpersonaler Gewalt zu vermitteln. Ziel ist es, Bewerber*innen deutlich zu machen, dass Schutz vor interpersonaler Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards des Verbandes sind. Es sollte die Werthaltung in der sportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verdeutlicht werden. Auch der Umgang mit Nähe und Distanz kann und darf angesprochen werden. Als Leitfaden kann der Ehrenkodex dienen.

Weitere Bausteine zur Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt im Rahmen der Mitarbeiterführung im Verband sind:

Ausbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden

Dem Verband ist die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig, weshalb er regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiter*innen anbietet.

Vereinbarte Grundsätze im Umgang miteinander (Leitbild/Regeln)

Der Verband lebt die Werte des Sports wie Fairness, Respekt, Toleranz und Integration auch im Umgang miteinander. Der Verband steht für eine offene Fehlerkultur: Fehler sind menschlich. Alle Mitarbeiter*innen werden ermutigt, bei einem „unguten“ Gefühl Diskussionen anzustoßen.

Reflektion der alltäglichen Praxis und Umsetzung von Veränderungsprozessen

Gute Präventionsarbeit hört nicht mit Erstgesprächen und entsprechenden Schulungen auf, sondern behandelt das Thema der sexualisierten Gewalt als Querschnittsthema. Zur Enttabuisierung des Themas und zur Stärkung der Verbandsmitarbeiter*innen werden einzelne Fallbeispiele und Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Team-Sitzungen besprochen. So sollen neue Strukturen erprobt und alte Abläufe im Verbandsalltag diskutiert werden.

Wichtig: Fehlverhalten wird nicht tabuisiert.

Bei der Begleitung der Ferienfreizeiten und Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollte die Prävention interpersonaler Gewalt ebenfalls widerspiegelt werden. Ziel der Gespräche ist vor allem die Sicherheit für die Betreuenden und Leitenden im Umgang mit dem

Thema „interpersonale Gewalt“. Dabei sind folgende Stichpunkte zu berücksichtigen: Auseinandersetzung mit eigenen Handlungsweisen / Kultur im Verband aus der Sicht des Kinderschutzes überprüfen / Traditionen und Rituale / offener, aktiver Umgang mit Fehlern.

Institutionelle Transparenz schaffen

Im Verband werden drei fest angestellte Mitarbeiter*innen geschulte und Verbands-Vertrauenspersonen zum Thema Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt im Sport.

Krisenmanagement/Krisenplan

Allen Verbandsmitarbeiter*innen ist dieses Schutzkonzept mit seinen Interventions- und Handlungsplänen bekannt.

Verbands-Vertrauenspersonen. Es ist die Aufgabe von Profis die Betroffenen zu betreuen, Verursachende zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist die Verbands-Vertrauensperson in der Regel zuständig?

Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- ▶ ehrenamtliche- und hauptberufliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte des Verbandes
- ▶ Mitarbeiter*innen der Sportvereine
- ▶ Athleten*innen
- ▶ Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Bundes und deren Eltern
- ▶ Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter*innen aus Kreisen des Bundes erfahren

Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement:

- ▶ Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst
- ▶ Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- ▶ Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- ▶ Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben der Verbands-Vertrauensperson:

- ▶ Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- ▶ Regelmäßige Fortbildung zum Thema der interpersonalen Gewalt
- ▶ Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- ▶ Interpersonale Gewalt innerhalb des Verbandes gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen

Impressum

Herausgeber:

Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Geschäftsstelle

Südstraße 23

45470 Mülheim/Ruhr

Telefon: (0208) 36 08 34

Telefax: (0208) 38 01 22

Email: team@badminton.nrw

Vereinsregister:

Amtsgericht Düsseldorf VR 3828

Vorstand: Guido Schänzler, Wilfried Jörres, Holger Hasse

Im Internet:

www.badminton.nrw

Redaktion (Ausgabe 2023):

Geschäftsstelle Badminton NRW

Verbands-Vertrauenspersonen:

Laura Strunz

Gabriele Poste

Daniel Pacheco Calderón

Marcus Busch

Kooperationspartner:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

www.lsb.nrw